

Gewerbesteuer

Kapitalgesellschaften müssen auch Gewerbesteuer zahlen, wobei die Gewinnermittlung für Zwecke der Körperschaftsteuer den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, den Gewerbeertrag, bildet. Die Gewerbesteuer selbst ist im Gegensatz zur Körperschaftsteuer für vor dem 31. Dezember 2007 endende Erhebungszeiträume als Betriebsausgabe abziehbar. Nach diesem Zeitpunkt entfällt generell die Abzugsmöglichkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, also sowohl bei der Gewerbesteuer selbst, als auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 4 Abs. 5b EStG).